



STADT AHAUS

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ahaus (Parkgebührenordnung) vom 12. September 2008

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
15. Mai 2008	17. September 2008	18. September 2008

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:
26. Juni 2009	30. Juni 2009	01. Juli 2009	§ 1 Abs. 2 Satz 3 und 4

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ahaus
(Parkgebührenordnung)
vom 12. September 2008**

Aufgrund der § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2833), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 StVG (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.05.2008 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Auf folgenden Parkplätzen im Stadtgebiet Ahaus darf nur mit Parkschein geparkt werden:

- a) Parkplätze Wallstraße / Coesfelder Straße / Schlossstraße (Parkplätze zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen der Wallstraße; Parkstreifen entlang der Wallstraße und Coesfelder Straße von der Wüllener Straße bis zur Kreuzung mit der Hindenburgallee; Parkplätze an der Schlossstraße zwischen Wallstraße und Frauenstraße
- b) alle gekennzeichneten Parkflächen am Domhof
- c) Parkplätze im Bereich der Parkierungsanlage Königstraße und entlang der Königstraße
- d) Parkplatz an der Marienstraße
- e) Parkplatz an der Hindenburgallee (gegenüber dem Ratshotel)
- f) ausgewiesene Parkplätze „Am Schlossgraben“ im Rathausumfeld

(2) Die Parkgebühren für die in Abs. 1 genannten Parkplätze werden auf 0,50 € je angefangene Stunde festgesetzt, wobei die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind (Brötchentaste). Für die unter 1 b) und 1 e) aufgeführten Parkplätze wird ein Tagesticket zum Einzelpreis von 3,00 € angeboten.

Für die unter 1 b) und 1 e) aufgeführten Parkplätze können – sofern die regelmäßige Auslastung der Parkflächen dieses zulässt – Monatstickets zum Preis von 30,00 € und Jahrestickets zum Preis von 250,00 € angeboten werden. Dabei kann die Gültigkeit der Monats- und Jahrestickets auf bestimmte Parkflächen beschränkt werden.

§ 2

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ahaus wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 26. Juni 2009

gez. Felix Büter
Bürgermeister